

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF 111063

Nr. 20-21
19. Dezember 1997

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gefängnisseelsorgevertrag).....	160
Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wahlordnung-Landessynode).....	162
Kirchengesetz vom 16. November 1997 für das Verfahren und die Zuständigkeit bei Widersprüchen in Friedhofsangelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	170
Kirchengesetz vom 16. November 1997 über das Gesamtärar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	171
Kirchengesetz vom 16. November 1997 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1998	172
Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	174
3. Kirchengesetz über die Neuordnung von Kirchenkreisen vom 16. November 1997	176
Kirchengesetz vom 16. November 1997 über den Anschluß der Kirchengemeinde und der örtlichen Kirche Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs	178
Beschlüsse der 8. Tagung der XII. Landessynode vom 13. bis 16. November 1997	180
Mitteilung über die Änderung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt vom 1. Januar 1998 an	181
Mitteilung über den Seitenumfang des Kirchlichen Amtsblattes anno 1997	181

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg e.V. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 111063, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1,- DM
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

225.20/81

Gefängnisseelsorgevertrag

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche abgeschlossene Vereinbarung zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gefängnisseelsorgevertrag).

Schwerin, 17. Oktober 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

**Vereinbarung
zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern
und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche
zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Gefängnisseelsorgevertrag)**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union,

und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat,

und die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch das Konsistorium,

schließen zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit der Kirchen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern die folgende Vereinbarung:

Artikel 1

(1) Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Die evangelische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wird durch Pastorinnen/Pastoren und Pfarrerinnen/Pfarrer im Haupt- und Nebenamt - im folgenden Anstaltspfarrer genannt - wahrgenommen.

(3) Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis werden gewährleistet.

Artikel 2

(1) Der Anstaltspfarrer steht im Dienst seiner Landeskirche.

(2) Er untersteht gemäß den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts der Dienst-, Lehr- und Disziplinaufsicht seiner Landeskirche. Er ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Dienstes die ihn betreffenden Bestimmungen über den Justizvollzug und über die Untersuchungshaft zu beachten und in allen dienstlichen Belangen Verschwiegenheit zu wahren, auch über das Dienstverhältnis als Anstaltspfarrer hinaus.

(3) Der Anstaltspfarrer ist in seinem Dienst frei. Er hält Kontakt zu den Vollzugsbediensteten. Er hat das Recht, wie die übrigen Beamten des Justizvollzugsdienstes, an den Dienstbesprechungen und allgemeinen Beamtenkonferenzen teilzunehmen. Er ist bei allen kirchliche Belange berührenden Maßnahmen der Anstalt vorher zu hören.

Artikel 3

(1) Zu den Rechten des Anstaltspfarrers gehören die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, seine Aufgaben gemäß Artikel 4 zu erfüllen.

(2) Der Anstaltspfarrrer hat Anspruch auf die Bereitstellung der für die Ausübung seines Dienstes nötigen Räume (gottesdienstlicher Raum und Dienstzimmer). Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt erfolgen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit den Kirchen.

(3) Der Anstaltspfarrrer kann mit Zustimmung des Anstaltsleiters freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorger und Seelsorgehelfer für seinen Dienst in der Einrichtung hinzuziehen.

Artikel 4

Der Anstaltspfarrrer hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste;
- Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;
- Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente;
- Durchführung kirchlicher Kasualhandlungen;
- Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden;
- Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen;
- besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Vollzugsanstalt;
- seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand, auch für die Angehörigen der Gefangenen in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
- Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und ihre Familien;
- beratende Mitwirkung bei der Anschaffung von Büchern für die Gefangenenbücherei und einvernehmliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;
- Angebot der Seelsorge an Mitarbeiter des Justizvollzuges, unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeindepastors;
- Mitwirkung bei der Weiterbildung der Mitarbeiter im Justizvollzug;
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.

Artikel 5

(1) Der Anstaltspfarrrer wird von der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union berufen.

(2) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit des Anstaltspfarrers schwerwiegen-

de Bedenken gegen die Weiterführung seines Dienstes ergeben, und können diese nicht einvernehmlich zwischen dem Land, den Kirchen und dem Anstaltspfarrrer behoben werden, so kann das Land seine Abberufung verlangen.

(3) Im Falle schwerwiegender Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union die Tätigkeit des Anstaltspfarrers unter gleichzeitiger Mitteilung der Gründe an die Landeskirche vorerst bis zur Klärung des Sachverhaltes untersagen.

(4) Der betroffene Anstaltspfarrrer ist vor einer Entscheidung nach Absatz 2 von der zuständigen kirchlichen Stelle und vom Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union zu hören.

Artikel 6

(1) Der Anstaltspfarrrer setzt regelmäßige Dienstzeit im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter fest.

(2) Urlaubsgewährung und Dienstbefreiung des Anstaltspfarrers richten sich nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts.

(3) Der Anstaltspfarrrer ist verpflichtet, an Weiterbildungsveranstaltungen, die seinen Dienst betreffen, teilzunehmen. Er hat das Recht, an kirchlichen Veranstaltungen, Kursen und Tagungen, die mit seinem Dienst in Verbindung stehen, in angemessenem Umfang, ohne Anrechnung auf seinen Erholungsurlaub, teilzunehmen.

(4) Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regelt der Anstaltspfarrrer nach Abstimmung mit seiner Landeskirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter. Die Krankheitsvertretung regelt die Landeskirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

Artikel 7

(1) Das Land erstattet den Kirchen für die Tätigkeit der Anstaltspfarrers eine jährliche, jeweils zum 1. Juli des Jahres fällige Pauschale. Die Zahlung ist an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zu leisten. Die Kirchen einigen sich über die Aufteilung des Betrages untereinander.

(2) Die Pauschale beträgt für das Jahr 1997 DM 80.000,-. In den Folgejahren erhalten die Kirchen eine jährliche Pauschale in Höhe von DM 200.000,-; Artikel 14 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, zumindest einen hauptamtlichen sowie so viele nebenamtliche Pfarrer zur Verfügung zu stellen, daß die sich aus Artikel 4 ergebenden Aufgaben erfüllt werden können.

(4) Die Kultusgegenstände werden in den Justizvollzugsanstalten im Benehmen mit den Anstaltspfarrern

aus Haushaltsmitteln beschafft; die Kultusgegenstände gehen in das Eigentum des Landes über.

Artikel 8

Die Landeskirchen sind berechtigt, Visitationen bezüglich der Seelsorge im Benehmen mit der Anstaltsleitung in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen.

Artikel 9

(1) Der Anstaltspfarrer hat das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union, wenn Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.

(2) Das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union wird die Landeskirche über diese Beschwerde alsbald unterrichten und sie vor seiner Entscheidung anhören.

(3) Das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union wird Beschwerden der Anstaltsleitung über die Tätigkeit eines Anstaltspfarrers alsbald an die Landeskirche weiterleiten.

(4) Die Landeskirchen werden sich bemühen, Beschwerden im Gespräch mit dem Anstaltspfarrer im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union zu klären. Die Gesprächsergebnisse sind protokollarisch festzuhalten.

Artikel 10

Die Vertragsschließenden werden bestrebt sein, zwischen ihnen eventuell entstehende Meinungsverschieden-

heiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Vereinbarung auf partnerschaftliche Weise zu beseitigen.

Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Schwerin, 16. Oktober 1997

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Justiz und Angelegenheiten
der Europäischen Union

Prof. Dr. Rolf Eggert

Siegel

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
Der Oberkirchenrat

Dr. Eckart Schwerin (i. V.)
Oberkirchenratspräsident

Siegel

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

Hans-Martin Harder
Konsistorialpräsident

Siegel

Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wahlordnung -Landessynode)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Anordnung der Wahl
und Festsetzung des Wahltermines
- § 3 Anzahl der zu wählenden Synodalen im Kirchenkreis
- § 4 Bildung des Wahlausschusses

- § 5 Wahlausschuß für den 2. Wahlgang der Ordinierten
- § 6 Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt
im Zusammenhang mit der Wahl

Zweiter Abschnitt:

Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wahlberechtigtenverzeichnisse

- § 9 Voraussetzungen für das Amt eines Synodalen
(passives Wahlrecht)

Dritter Abschnitt:

Vorbereitung der Wahl der nicht ordinierten Synodalen

- § 10 Wahlvorschläge
§ 11 Wahlvorschlagslisten
§ 12 Wahlunterlagen
§ 13 Beschwerderecht gegen die Arbeit
des Wahlausschusses
§ 14 Vorstellung der Kandidaten

Vierter Abschnitt:

Durchführung der Wahl der nicht ordinierten Synodalen

- § 15 Ort der Wahl
§ 16 Vornahme der Wahlhandlung
§ 17 Abgabe der Stimmen
§ 18 Gültigkeit und Auszählung der Stimmen
im Kirchgemeinderat

Fünfter Abschnitt:

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Kirchenkreis

- § 19 Ende der Wahlhandlung
§ 20 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Sechster Abschnitt:

Wahl der ordinierten Synodalen

- § 21 Grundsätze für die Wahl der Ordinierten
§ 22 Erster Wahlgang
§ 23 Zweiter Wahlgang

Siebter Abschnitt:

Wahl von Synodalen durch den Konvent der Landessuperintendenten

- § 24 Wahl durch die Landessuperintendenten

Achter Abschnitt:

Wahl von Synodalen durch die Kirchenleitung

- § 25 Wahl durch die Kirchenleitung

Neunter Abschnitt:

Feststellung des Gesamtwahlergebnisses

- § 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 27 Nichtannahme der Wahl
§ 28 Veröffentlichung des Gesamtwahlergebnisses

Zehnter Abschnitt:

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- § 29 Wahlanfechtung
§ 30 Wahlanfechtung wegen eines Fehlers
bei der Feststellung des Wahlergebnisses
§ 31 Fehler bei der Durchführung der Wahl
§ 32 Wahlprüfungsausschuß
§ 33 Ungültigkeit der Wahl eines Kandidaten
§ 34 Wiederholung der Wahl

Elfter Abschnitt:

Nachwahl von Synodalen

- § 35 Voraussetzung und Verfahren
für die Nachwahl von Synodalen

Zwölfter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 36 Verbleib von Wahlunterlagen
§ 37 Gleichstellungsklausel
§ 38 Aus- und Durchführungsbestimmungen
§ 39 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Wahl und Berufung der Synodalen sind Dienst an der Kirche, der in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der Kirche zu erfüllen ist.

§ 2 Anordnung der Wahl und Festsetzung des Wahltermines

Der Oberkirchenrat setzt die Neuwahl der Landessynode so rechtzeitig an, daß sie vor Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Landessynode abgeschlossen sein kann. Dabei gibt er an:

1. die von ihm festzusetzenden Zeitpunkte für den 1. und 2. Wahlgang der Ordinierten und für die Wahlen der übrigen Mitglieder der Landessynode und
2. die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden (im folgenden: nicht ordinierten) sowie die Anzahl der im 2. Wahlgang zu wählenden im geistlichen Amt stehenden (im folgenden: ordinierten) Synodalen¹.

¹ Unterschieden wird zwischen ordiniert und nicht ordiniert. Folglich nimmt ein ordiniertes Gemeindepädagoge an der Wahl der Ordinierten teil, ein nicht ordiniertes Gemeindepädagoge an der Wahl der nicht Ordinierten.

§ 3**Anzahl der zu wählenden Synodalen
im Kirchenkreis**

(1) Die Wahl der nicht ordinierten Synodalen und der Ordinierten im 1. Wahlgang erfolgt nach Kirchenkreisen.

(2) Vor jeder Neuwahl bestimmt die Kirchenleitung unter Berücksichtigung der in den Gemeindegliederverzeichnissen erfaßten Kirchenmitglieder im Kirchenkreis die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden nicht ordinierten Synodalen und die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden ordinierten Synodalen.

§ 4**Bildung des Wahlausschusses**

(1) Zur Vorbereitung der Wahl wird in jedem Kirchenkreis spätestens sechs Monate vor der Wahl ein Wahlausschuß gebildet. Dieser achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften und auf die Wahlberechtigung, stellt die Wahlergebnisse fest und teilt diese unverzüglich dem Oberkirchenrat mit.

(2) Zwei Mitglieder des Wahlausschusses wählt der Kirchenkreisrat aus seiner Mitte. Ein weiteres Mitglied, das nicht Mitglied des Kirchenkreisrates sein darf, beruft der Kirchenkreisrat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die beiden anderen werden zu Beisitzern, von denen einer die Aufgaben eines Schriftführers übernimmt.

(4) Die Namen und Anschriften des Vorsitzenden und der Beisitzer des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter sind unverzüglich dem Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuß aus. Der Stellvertreter rückt nach.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Landessuperintendenten zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5**Wahlausschuß für den 2. Wahlgang
der Ordinierten**

Der Oberkirchenrat legt fest, welcher der nach § 4 gebildeten Wahlausschüsse die Aufgaben des Wahlausschusses für den 2. Wahlgang der Ordinierten übernimmt.

§ 6**Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt
im Zusammenhang mit der Wahl**

Im Kirchlichen Amtsblatt sind zu veröffentlichen:

1. die Termine und Fristen, innerhalb derer die einzelnen Wahlhandlungen stattzufinden haben, insbesondere die Bildung eines Wahlausschusses und die Wahlvorschlagsfrist,
2. die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden nicht ordinierten Synodalen,
3. die Anzahl der im 2. Wahlgang zu wählenden ordinierten Synodalen,
4. die Namen und Anschriften der von den Kirchenkreisräten bestimmten Mitglieder der Wahlausschüsse und deren Stellvertreter sowie der Wahlausschuß für den 2. Wahlgang der Ordinierten.

Zweiter Abschnitt:**Wahlrecht und Wählbarkeit****§ 7****Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind die Kirchenältesten, die in einer Kirchengemeinde tätigen Ordinierten und die Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben, soweit diese nach kirchengesetzlichen Bestimmungen im pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche stehen oder diesen gleichgestellt sind². Die ordinierten Wahlberechtigten, die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Kirchenkreis aus, in dem sich ihr Dienstsitz befindet.

(2) Der Landesbischof, die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates nehmen nicht an der Wahl nach §§ 21 bis 23 dieses Kirchengesetzes teil.

(3) Die nicht ordinierten Mitglieder der Kirchengemeinderäte wählen die nicht ordinierten Mitglieder der Landessynode. Ordinierte wählen die ordinierten Mitglieder der Landessynode.

§ 8**Wahlberechtigtenverzeichnisse**

(1) In jedem Kirchenkreis führt der Landessuperintendent ein Verzeichnis der Kirchenältesten der Kirchengemeinderäte.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahlen der ordinierten Synodalen erstellt der Oberkirchenrat.

(3) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse liegen bis zum Wahltag der jeweiligen Wahlhandlung bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses aus. Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, in das Wahlberechtigtenverzeichnis Einsicht zu nehmen.

² An der Wahl nach §§ 21 bis 23 nehmen die Pastoren im Wartestand nicht teil.

§ 9**Voraussetzungen für das Amt eines Synodalen³
(passives Wahlrecht)**

(1) Nicht ordiniertes Mitglied der Landessynode kann nur werden, wer nach den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung wahlberechtigt ist und innerhalb des Kirchenkreises den Wohnsitz hat oder sich dorthin hat umgemeinden lassen.

(2) Ordiniertes Mitglied der Landessynode kann ein Theologe im 1. Wahlgang nur für den Kirchenkreis werden, in dem sich sein Dienstsitz befindet.

(3) Über die Wählbarkeit der für die Wahl vorgeschlagenen entscheidet der Wahlausschuß und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Oberkirchenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

**Dritter Abschnitt:
Vorbereitung der Wahl
der nicht ordinierten Synodalen**

§ 10**Wahlvorschläge**

(1) Nach Bekanntgabe des Wahltermines können die Kirchgemeinderäte und Propsteisynoden im Kirchenkreis wählbare Gemeindeglieder bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl als Kandidaten vorschlagen und diese Wahlvorschläge an den Wahlausschuß des Kirchenkreises schriftlich einreichen.

(2) Bei den vorgeschlagenen ist sicherzustellen, daß ein Zweifel über die Identität der vorgeschlagenen nicht besteht. Eine Erklärung der vorgeschlagenen, daß sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde nach § 5 Abs. 1 Leitungsgesetz abzulegen, ist anzuschließen.

§ 11**Wahlvorschlagslisten**

(1) Der Wahlausschuß prüft jeden Wahlvorschlag dahingehend, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des vorgeschlagenen vorliegen.

(2) Stellt der Wahlausschuß bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den, der den Wahlvorschlag eingebracht hat, und fordert ihn auf, den Mangel zu beseitigen.

(3) Lehnt der Wahlausschuß die Aufstellung eines Kan-

didaten ab, so hat der Wahlausschuß dies zu dokumentieren und die Ablehnung dem Gremium, das den Wahlvorschlag eingereicht hat, schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Wahlausschuß trägt die gültigen Wahlvorschläge in die in alphabetischer Reihenfolge zu führende Wahlvorschlagsliste ein und veröffentlicht diese möglichst frühzeitig in ortsüblicher Weise, damit die Wahlberechtigten die Gelegenheit haben, noch weitere Wahlvorschläge einzureichen.

(5) Die Wahlvorschlagslisten sollen mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind. Reicht die Zahl der vorgeschlagenen dazu nicht aus, so vervollständigt der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat den Wahlvorschlag durch Kandidaten, die zuvor schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben. Darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(6) Fällt ein Kandidat vor Beendigung der Wahl aus, so hat dies auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluß.

(7) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl schließt der Wahlausschuß die Wahlvorschlagslisten ab und veröffentlicht diese in ortsüblicher Weise spätestens vier Wochen vor der Wahl.

(8) Unverzüglich nach der Aufstellung der Wahlvorschlagslisten veranlaßt der Wahlausschuß die Anfertigung der amtlichen Stimmzettel.

§ 12**Wahlunterlagen**

Der Wahlausschuß stellt die Wahlunterlagen zusammen und übersendet jedem Kirchgemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem Kirchgemeinderat stimmberechtigte Kirchenälteste angehören. Die Ausfertigungen des Wahlvorschlages können als Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

§ 13**Beschwerderecht gegen die Arbeit
des Wahlausschusses**

Jeder Wahlberechtigte kann Beschwerde gegen eine nicht oder fehlerhaft aufgestellte Wahlvorschlagsliste einlegen. Die Beschwerde ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Oberkirchenrat einzulegen. Der Oberkirchenrat entscheidet endgültig.

§ 14**Vorstellung der Kandidaten**

(1) Der Wahlausschuß hat bis spätestens einen Monat vor Durchführung der Wahl den Kirchgemeinderäten
1. die Anzahl der zu wählenden nicht ordinierten Synodalen,

³ Gewählt werden kann nur, wer selbst aktiv wählen darf. Vgl. zum aktiven Wahlrecht § 24 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung (Rechtssammlung, Teil 1 K.24) und § 6 Wahlordnung-KGR. (Rechtssammlung, Teil 1 K.25)

2. Ort und Zeit für die Vorstellung der Kandidaten und den Zeitraum für die Durchführung der Wahl und
3. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses bekanntzugeben.

(2) Die vorgeschlagenen nicht ordinierten Kandidaten sind bei einer vom Wahlausschuß anzusetzenden Zusammenkunft des Kirchenkreises vorzustellen. Für diese Zusammenkunft hat der Wahlausschuß alle Vorgeschlagenen und alle Kirchenältesten in einem gesonderten Schreiben unter Hinzufügung der Liste der vorgeschlagenen Kandidaten mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen.

**Vierter Abschnitt:
Durchführung der Wahl
der nicht ordinierten Synodalen**

**§ 15
Ort der Wahl**

In den Kirchgemeinden findet die Wahl anlässlich einer Kirchgemeinderatssitzung statt, zu der nach den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung einzuladen ist.

**§ 16
Vornahme der Wahlhandlung**

(1) Jeder Kirchgemeinderat wählt unter dem Vorsitz des nicht ordinierten 1. oder 2. Vorsitzenden, der selbst an der Wahl teilnimmt, aus dem Wahlvorschlag die von ihm zu wählenden Synodalen⁴.

(2) Bei verbundenen Kirchgemeinden treten die Kirchgemeinderäte zur Wahl als einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne von § 13 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung zusammen. Der Vorsitz regelt sich nach § 35 Abs. 5 der Kirchgemeindeordnung und Absatz 1 dieser Vorschrift.

**§ 17
Abgabe der Stimmen**

(1) Jedem zur Stimmabgabe Berechtigten wird ein Stimmzettel ausgehändigt. Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind.

(3) Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

(4) Hat der Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

**§ 18
Gültigkeit und Auszählung der Stimmen
im Kirchgemeinderat**

(1) Der Kirchgemeinderat zählt sofort nach Abschluß der Wahlhandlung die abgegebenen Stimmen aus. Hierzu werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und gezählt. Ungültige Stimmen werden ausgeschieden. Als ungültig sind diejenigen Stimmzettel anzusehen, die nicht vom Wahlausschuß oder von Wahlhelfern ausgegeben worden sind oder die kein Kirchensiegel tragen oder auf denen mehr Namen, als Synodale zu wählen sind, angekreuzt sind oder auf denen Namen oder sonstige Zusätze hinzugefügt sind. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig.

(2) Die Namen der Gewählten werden in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur doppelten Zahl der im Kirchenkreis zu wählenden Synodalen festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kirchgemeinderat durch Mehrheitsbeschluß über die Reihenfolge. Das Ergebnis ist in Form des als Anlage zu dem Kirchengesetz veröffentlichten Musters bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt dem Wahlausschuß des Kirchenkreises mit den Stimmzetteln zu übersenden.

(3) Bei 4 im Kirchenkreis von den Kirchenältesten zu wählenden Synodalen erhält der vom Kirchgemeinderat nach der Stimmzahl

an 1. Stelle Gewählte den Stimmwert 8,

an 2. Stelle Gewählte den Stimmwert 7,

an 3. Stelle Gewählte den Stimmwert 6,

an 4. Stelle Gewählte den Stimmwert 5,

an 5. Stelle Gewählte den Stimmwert 4,

an 6. Stelle Gewählte den Stimmwert 3,

an 7. Stelle Gewählte den Stimmwert 2,

an 8. Stelle Gewählte den Stimmwert 1.

Sind mehr als 4 Synodale im Kirchenkreis zu wählen, erhöhen sich die Stimmwerte entsprechend.

(4) Die Stimmwerte werden für Kirchgemeinderäte von Kirchgemeinden mit über 1200 Kirchenmitgliedern verdoppelt. Den Stichtag für die Zählung der Kirchenmitglieder setzt der Oberkirchenrat fest.

(5) Ungültige Stimmzettel sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Stimmzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlausschuß zu übergeben.

⁴ Die organisatorischen Vorbereitungen obliegen dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates.

**Fünfter Abschnitt:
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
im Kirchenkreis**

**§ 19
Ende der Wahlhandlung**

Sobald die Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte dem Wahlausschuß zugeleitet worden sind, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit, erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahl der nicht ordinierten Mitglieder der Synode für geschlossen.

**§ 20
Ermittlung und Feststellung
des Wahlergebnisses**

(1) Nach Abschluß der Wahlzeit tritt möglichst bald der Wahlausschuß zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Danach wird festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind.

(2) Diejenigen, die die meisten Stimmwerte nach Auszählen sämtlicher Wahlergebnisse erhalten haben, sind nach der für den Kirchenkreis festgelegten Zahl in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmwerte als Synodale, die übrigen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmwerte in der gleichen Zahl als Ersatzleute gewählt. Entfallen gleiche Stimmwerte auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(3) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. Ort, Tag, Beginn und Schluß der Auszählung,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. das Gesamtergebnis der Wahl des Wahlganges.

(4) Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und mit allen Unterlagen dem Oberkirchenrat zuzuleiten.

**Sechster Abschnitt:
Wahl der ordinierten Synodalen**

**§ 21
Grundsätze für die Wahl der Ordinierten**

Die nach § 3 Abs. 1 des Leitungsgesetzes zu wählenden 15 Mitglieder der Landessynode werden von den im Dienst der Landeskirche stehenden Ordinierten in zwei Wahlgängen aus ihrer Mitte gewählt. Die Kirchenleitung legt fest,

wie viele Ordinierte im ersten Wahlgang in jedem Kirchenkreis und wie viele Ordinierte im zweiten Wahlgang zu wählen sind.

**§ 22
Erster Wahlgang**

(1) Der 1. Wahlgang wird in einem Kirchenkreiskonvent mit Stimmzetteln in Anwesenheit des für den Kirchenkreis zuständigen Wahlausschusses durchgeführt. In diesem Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf seinen Stimmzettel, wie Ordinierte zu wählen sind.

(2) Der Wahlausschuß überprüft sofort nach der Wahlhandlung die Stimmzettel.

(3) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen nach der festgelegten Anzahl der zu wählenden Synodalen in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen erhalten haben. § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ist anzuwenden.

(4) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, wird die Wahl möglichst bei derselben Tagung des Kirchenkreiskonventes wiederholt.

(5) Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die den in § 20 Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen zu entsprechen hat.

(6) Der Wahlausschuß teilt das Wahlergebnis unverzüglich dem Oberkirchenrat mit.

**§ 23
Zweiter Wahlgang**

(1) Der 2. Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem die Namen der im 1. Wahlgang gewählten Synodalen durch den Oberkirchenrat bekannt gegeben sind. Notfalls werden die gemäß §§ 2 und 6 vom Oberkirchenrat bekannt gegebenen Zeitpunkte neu festgesetzt.

(2) Nur die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen.

(3) Im 2. Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen, wie Ordinierte in diesem Wahlgang zu wählen sind, auf seinen Stimmzettel.

(4) Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen, legt der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in einen nicht gekennzeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt an den zuständigen Propst. Dieser übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge mit einem Verzeichnis der Absender bis zum festgesetzten Zeitpunkt an den für diesen Wahlgang bestimmten Wahlausschuß¹. Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, daß von der Möglichkeit der Geheimhaltung kein Gebrauch gemacht wird.

¹ Siehe § 5.

(5) Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsetzt, verwirkt für diesen Wahlgang sein Wahlrecht.

(6) Der Wahlausschuß überprüft sofort nach der Wahlhandlung die eingegangenen Stimmzettel der Ordinierten. Auf den Stimmzetteln sind nur die Namen gültig, die der Wahlordnung entsprechen und bei denen keine Zweifel über die Person der Gewählten bestehen. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, als Ordinierte zu wählen sind, bleiben gültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angegeben oder angekreuzt sind, als Ordinierte zu wählen sind, sind ungültig.

(7) Als Synodale in der gemäß § 2 festgestellten Zahl sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die nächstfolgenden bis zur gleichen Anzahl sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(8) Der Wahlausschuß stellt in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die den in § 20 Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen zu entsprechen hat.

(9) Der Wahlausschuß teilt das Wahlergebnis unverzüglich dem Oberkirchenrat mit.

(10) Sind keine Ersatzleute mehr vorhanden, veranlaßt der Oberkirchenrat die Nachwahl von Ersatzleuten in der vollen Anzahl.

Siebter Abschnitt:

Wahl von Synodalen durch den Konvent der Landessuperintendenten

§ 24

Wahl durch die Landessuperintendenten

(1) Zwei Mitglieder der Landessynode werden nach § 3 Abs. 1 Leitungsgesetz vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte gewählt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Senior des Konventes der Landessuperintendenten.

(3) Der Konvent der Landessuperintendenten teilt das Ergebnis unverzüglich nach vorgenommener Wahl dem Oberkirchenrat mit.

(4) Scheidet ein gewählter Landessuperintendent aus der Landessynode aus, nehmen die Landessuperintendenten eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode der Landessynode vor.

Achter Abschnitt:

Wahl von Synodalen durch die Kirchenleitung

§ 25

Wahl durch die Kirchenleitung

(1) Von der Kirchenleitung werden gemäß § 3 Leitungsgesetz in getrennten Wahlgängen gewählt:

1. drei zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder, von denen eines theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock sein soll und
2. zwei Ordinierte, die im pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche stehen oder diesen gleichgestellt sind.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende der Kirchenleitung.

Neunter Abschnitt:

Feststellung des Gesamtwahlergebnisses

§ 26

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Landessynode sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Nach Abschluß der Wahlverfahren setzt der jeweilige Wahlausschuß die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Landessynode oder als deren Ersatzleute in Kenntnis. Den nicht gewählten Kandidaten ist gleichfalls eine Mitteilung zu geben. Der jeweilige Wahlausschuß fordert die Gewählten zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf. Der Senior des Konventes der Landessuperintendenten fordert die Gewählten im Falle des § 24, der Vorsitzende der Kirchenleitung im Falle des § 25 zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf.

§ 27

Nichtannahme der Wahl

Die Gewählten können innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erklären, daß sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nicht gewählter Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. § 26 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 28

Veröffentlichung des Gesamtwahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlungen und nach Eingang der Erklärungen über die Annahme der Wahl stellt der

Oberkirchenrat das Gesamtwahlergebnis vorbehaltlich der Wahlprüfung fest.

(2) Gemäß § 4 Abs. 2 Leitungsgesetz veröffentlicht der Oberkirchenrat das vollständige Ergebnis der Wahlen der Landessynode im Kirchlichen Amtsblatt. Zugleich mit der Veröffentlichung macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Oberkirchenrat angefochten werden kann.

Zehnter Abschnitt: Wahlanfechtung und Wahlprüfung

§ 29 Wahlanfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von den Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt angefochten werden.

(2) Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß

1. gesetzliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind oder Voraussetzungen für das aktive oder passive Wahlrecht des Gewählten fehlen und
2. dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte.

(3) Solange über die Wahlanfechtung noch nicht entschieden wurde, gilt die Wahl als ordnungsgemäß durchgeführt.

(4) Wird die Wahl angefochten, veranlaßt der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt deren Ergebnis der Kirchenleitung vor.

§ 30 Wahlanfechtung wegen eines Fehlers bei der Feststellung des Wahlergebnisses

Bezieht sich die Wahlanfechtung auf einen Zählfehler oder ein falsches Zählverfahren bei der Feststellung des Wahlergebnisses bei ansonsten ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlungen oder stellt der Oberkirchenrat diesen Fehler fest und kann das richtige Ergebnis aus den vorhandenen Unterlagen ermittelt werden, stellt die Kirchenleitung das zutreffende Wahlergebnis fest.

§ 31 Fehler bei der Durchführung der Wahl

(1) Werden Fehler bei der Durchführung der Wahl gemacht oder erhält der Oberkirchenrat Hinweise auf einen unrechtmäßigen Verlauf einer Wahl, hat der Oberkirchenrat ein Wahlprüfungsverfahren zu veranlassen.

(2) Über die Gültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen zur Landessynode entscheidet die Kirchenleitung. Sie bil-

det zur Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens einen Wahlprüfungsausschuß.

§ 32 Wahlprüfungsausschuß

(1) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; diesem Ausschuß haben mindestens zwei Mitglieder der Kirchenleitung und ein rechtskundiges Mitglied anzugehören. Gleichzeitig werden für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses Stellvertreter bestimmt.

(2) Der Wahlprüfungsausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder durch deren Stellvertreter vertreten sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Beschluß abgelehnt.

(3) Ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf an der Beratung und Beschlußfassung des Wahlprüfungsausschusses nicht teilnehmen, wenn es sich um eine Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl, der Wahl seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten handelt. In diesem Fall rückt der Vertreter in den Wahlprüfungsausschuß auf.

(4) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ergeht durch einen schriftlichen Beschluß, der die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben hat.

(5) Der Wahlprüfungsausschuß berichtet der Kirchenleitung, die über die Anfechtung und die Gültigkeit der Wahl entscheidet.

§ 33 Ungültigkeit der Wahl eines Kandidaten

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig festgestellt, daß die Wahl eines Kandidaten ungültig ist, so rücken die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmwerte nach. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, ist eine Nachwahl erforderlich.

(2) Der Name des nach Absatz 1 gewählten Synodalen ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 34 Wiederholung der Wahl

Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl für ungültig erklärt, so ordnet die Kirchenleitung die Wiederholung der Wahl an.

**Elfter Abschnitt:
Nachwahl von Synodalen**

**§ 35
Voraussetzung und Verfahren für die
Nachwahl von Synodalen**

- (1) Der Oberkirchenrat setzt die Nachwahl fest⁵.
 (2) Die Nachwahl eines Synodalen ist erforderlich, wenn ein gewählter Synodaler durch Verlust der Wählbarkeit⁶ im Kirchenkreis ausgeschieden ist und keine Ersatzleute mehr vorhanden sind.
 (3) Die im 1. Wahlgang der Wahl der Ordinierten gewählten Synodalen scheidern aus der Landessynode aus, wenn sie innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode der Landessynode aus dem Kirchenkreis verziehen und außer dem Landessuperintendenten kein anderer ordinierter Synodaler aus dem Kirchenkreis der Landessynode angehört.

**Zwölfter Abschnitt:
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 36
Verbleib von Wahlunterlagen**

(1) Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen sind aufzubewahren. Wahlscheine und Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl zu vernichten, im Falle eines Beschwerdeverfahrens oder eines kirchengerichtlichen Verfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

⁵ Diese ist beim Ausscheiden eines Ordinierten erforderlich, der im 1. Wahlgang der Ordinierten gewählt wurde, weil bei diesem Wahlgang keine Ersatzleute gewählt werden.

⁶ Siehe § 5 Abs. 4 Buchst. b Leitungsgesetz.

(2) Die Wahlunterlagen verbleiben im Archiv der Landessuperintendentur.

**§ 37
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 38
Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

**§ 39
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig werden §§ 19 bis 33 des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aufgehoben.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Kirchengesetz
vom 16. November 1997
für das Verfahren und die Zuständigkeit bei
Widersprüchen in Friedhofsangelegenheiten
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchgemeinden, örtlichen Kirchen oder Kirchenkreise (Friedhofsträger) in Friedhofsangelegenheiten.

**§ 2
Vorverfahren**

(1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruches. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Empfänger bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei demjenigen Friedhofsträger zu erheben, der den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Ein-

legung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt der Oberkirchenrat.

(3) Ergänzend gelten in sinnemäßiger Anwendung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Dezember 1997 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Kirchengesetz vom 16. November 1997 über das Gesamtärar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Das durch Verordnung vom 31. März 1785 gegründete, als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannte Gesamtärar wird als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fortgeführt. Es hat seinen Sitz in Schwerin.

§ 2

Das Gesamtärar hat die Aufgabe, das Vermögen der Kirchengemeinden, örtlichen Kirchen, Einrichtungen und Stiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu erhalten und zu vermehren. Hierzu kann das Gesamtärar Einlagen entgegennehmen und nach den Grundsätzen der Mündelsicherheit anlegen, Wertpapiere entgegennehmen und verwalten und zinsgünstige Darlehen für werterhaltende und wertverbessernde Maßnahmen sowie für Grundstückskäufe an die Einleger ausreichen.

§ 3

(1) Das Gesamtärar hat einen Vorstand. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand des Gesamtärars besteht aus einem Mitglied und dem Finanzreferenten des Oberkirchenrates, dem Präses und einem weiteren Mitglied der Landessynode sowie dem Leiter einer Kirchenkreisverwaltung.

(2) Das Mitglied der Landessynode wird von ihr gewählt, der Leiter der Kirchenkreisverwaltung wird von der Kirchenleitung berufen.

(3) Der Vorstand beauftragt einen Berechner mit der Verwaltung des Gesamtärars.

§ 4

Der Vorstand erläßt im Benehmen mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung für das Gesamtärar.

§ 5

Der Vorstand des Gesamtärars hat dem Oberkirchenrat jeweils die auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließende Vermögensaufstellung mit einem Geschäftsbericht nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung. Die Entlastung erteilt die Kirchenleitung.

§ 6

Die Überschüsse des Gesamtärars werden zum Vermögen des Gesamtärars geschlagen, bis dieses die Summe von 10 % der eingelegten Guthaben erreicht. Dieses Vermögen ist dazu bestimmt, eintretende Verluste zu decken. Sobald die Überschüsse 15 % erreichen, sind die Konditionen für Einlagen und Kredite zu überprüfen.

§ 7

Die Konditionen des Gesamtärars sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 8

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 25. November 1941 über das Gesamtärar unter Berücksichtigung

der durch Kirchengesetz vom 19. Mai 1949 beschlossenen Änderungen (KABI 1954 S. 41) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Kirchengesetz
vom 16. November 1997
über den Haushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1998**

§ 1

Der Haushaltsplan der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1998 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 76 839 064,- DM festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABI S. 90) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 1998 zu 92,5 v.H. aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt worden sind oder werden. Die von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Anteile von 7,5 v.H. der Personalkosten werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Die nach § 3 des Finanzierungsgesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile betragen für das Rechnungsjahr 1998 7,5 v.H. der Brutto-Dienstbezüge. Die Anteile werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes.

§ 3

Die Kirchengemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 5,5 v.H. des Kirchensteueraufkommens 1998. Die einzelne Kirchengemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der

Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (KABI 1991 S. 3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt. 0,5 v.H. des Aufkommens fließen in einen Härteausgleichsfonds, aus dem Kirchengemeinden auf Antrag Unterstützungen erhalten können.

§ 4

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Erträgen von dem in den Vereinigten Vermögenshaushalten verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v.H. der Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchengemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für Pfarrhäuser kommen im Rechnungsjahr 1998 nicht zur Auszahlung.

(4) Die verbleibenden 80 v.H. der Gesamterträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchengemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.

(5) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ein Anteil von 10 v.H. der Brutto-Pachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(6) Die Einnahmen aus der Verpachtung von restituierbaren Flächen und aus Zinsen für Verkaufserlöse dieser Flächen (gem. Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag i.V.m. § 11 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz und § 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz) werden einem Fonds zuge-

führt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpacht-ländereien mit verwendet.

§ 5

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 1,5 Millionen DM im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Oberkirchenrat. Davon sollen nicht mehr als 1 Million DM für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchengemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 4 Millionen DM im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchengemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 2 Millionen DM im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, daß sich die Landeskirche im Falle des Ausfalles des Hauptschuldners aus dessen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn 1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und

2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S.90), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 1998 nicht anzuwenden.

§ 7

Der Oberkirchenrat kann etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999 nicht vor dem 1. Januar 1999 von der Landessynode genehmigt sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998 leisten, jedoch nicht über 25 v.H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v.H. dieser Ansätze anweisen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

670.02(97)/21

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgend die 1. Durchführungsbestimmung gemäß § 7 Haushaltsgesetz zu § 4 Haushaltsgesetz bekannt:

Schwerin, 25. November 1997

Der Oberkirchenrat
Rausch

Der Oberkirchenrat hat am 25. November 1997 folgende Durchführungsbestimmung gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das

Rechnungsjahr 1998 zu § 4 Haushaltsgesetz beschlossen:

§ 1

Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach § 4 Abs. 1 bis 4 ein Anteil in Höhe von 50 % der Erstaufforstungsprämie einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Einzelplanzusammenstellung Ordentlicher Haushalt

E I N N A H M E N			A U S G A B E N			
Ergebnis 1996 DM	Ansatz 1997 DM	Ansatz 1998 DM	Einzelplan	Ansatz 1998 DM	Ansatz 1997 DM	Ergebnis 1996 DM
11.539.110,95	13.586.354	16.015.354	0 Allgem. kirchl. Dienste	40.072.194	44.465.694	44.566.505,48
351.170,39	586.000	828.000	1 Besondere kirchl. Dienste	3.690.000	3.565.500	3.277.793,65
335.641,86	622.000	609.000	2 Diakonie/ kirchl. Sozialarb	2.445.000	3.127.000	3.167.817,24
164.092,12	147.000	173.000	3 Gesamtkirchl. Aufgaben,	1.533.400	1.603.300	1.357.380,34
285.986,87	220.000	240.000	Ökumene, Weltm.			
227.505,79	255.000	262.000	4 Öffentlichkeits- arbeit	712.000	798.000	718.870,99
2.173.670,45	2.022.100	2.044.800	5 Bildungswesen/ Wissensch.	897.100	942.300	1.051.262,67
868.198,40	867.000	566.000	7 Rechtsetzg./ Leitg./Verw.	12.272.800	12.618.800	12.669.337,72
70.399.834,03	65.395.445	56.100.910	8 Verwaltg. Finanzvermögen/ Sondervermögen	943.000	1.388.000	2.102.512,26
			9 Allgem. Finanzwirtschaft	14.273.570	15.192.305	14.520.625,42
86.399.210,86	83.700.899	76.839.064	SUMMEGESAMT	76.839.064	83.700.899	83.432.105,77

**Kirchengesetz
vom 16. November 1997
über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi ist eine generationsübergreifende Lebens- und Lerngemeinschaft.

Sie lebt von der Zuwendung, Annahme und Begleitung durch Jesus Christus und hat die Aufgabe, diese Zuwendung, Annahme und Begleitung zu verkündigen und erfahrbar zu machen.

An dieser Aufgabe ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Familien, als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche beteiligt.

In ihr werden die Lebenssituationen und Fragen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien aufgenommen und auf das Evangelium bezogen und Lebensmöglichkeiten im Horizont des christlichen Glaubens entwickelt und gestaltet.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirkt darauf hin, Kinder, Jugendliche und Familien am Leben und am Auftrag der Gemeinde zu beteiligen und tritt für sie in Kirche und Gesellschaft ein.

Erster Abschnitt:**Grundbestimmungen****zum kirchlichen Auftrag****für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen****§ 1****Träger der Kinder- und Jugendarbeit**

- (1) Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind
- die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und die Kirchenkreise,
 - die Landeskirche durch das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Verbände, Vereine, Stiftungen, Dienste und Werke, soweit sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben und dem Bekenntnis der Kirche nicht widersprechen.

(2) Die Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelisch-Lutherischen-Landeskirche Meck-

lenburgs nehmen zugleich die Aufgaben eines anerkannten freien Trägers nach Artikel 21 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (KABl S.26) wahr.

**Zweiter Abschnitt:
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in den Kirchgemeinden, Propsteien
und Kirchenkreisen**

§ 2

**Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in den Kirchgemeinden und Propsteien**

(1) Die kontinuierliche Begleitung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen und die Arbeit mit Eltern und Familien gehören zu den Aufgaben der Kirchgemeinde und geschehen in verschiedenen Formen.

(2) Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, daß haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen werden. Die Kirchgemeinde stellt Räume und Sachmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

(3) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchgemeinden steht in Beziehung zu den Angeboten im Bereich des Kirchenkreises.

(4) Zur Wahrnehmung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann der Kirchgemeinderat einen besonderen Ausschuß bilden¹.

(5) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises und das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beraten und unterstützen die Kirchgemeinden.

§ 3

**Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
im Kirchenkreis**

(1) Im Kirchenkreis wird eine Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Sie koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und mit Eltern und Familien in den Kirchgemeinden, in den Propsteien und in den Projekten sozialdiakonischer Kinder- und Jugendarbeit und Einrichtungen der Jugendhilfe.

(2) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen arbeitet mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen.

(3) Im Kirchenkreis wird eine Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. Sie berät den Kirchenkreisrat, erarbeitet Grundlinien für die Arbeit

mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte vor und begründet die damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.

(4) Näheres über die Arbeit der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt der Kirchenkreisrat.

**Dritter Abschnitt:
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Landeskirche**

§ 4

Aufgaben der Landeskirche

(1) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche wird das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet.

(2) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Landeskirche im Sinne der kirchlichen Ordnungen.

(3) Das Amt koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Landeskirche die Weiterbildung, Sammlung, Beratung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Das Amt führt selbst Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch für den gesamten Bereich der Landeskirche.

(5) Das Amt vertritt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere bei den Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei den Jugendbehörden des Landes, der Verbandsarbeit auf Landes- und Bundesebene und bei sonstigen politischen und staatlichen Organisationen und Verbänden.

(6) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgt dafür, daß die Arbeitsbereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dem Verkündigungsauftrag entsprechen. Es nimmt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen wahr.

(7) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt der Landessynode jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und kann Anträge an die Landessynode stellen.

(8) In der Landeskirche wird eine Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. Sie berät den Oberkirchenrat, die Kirchenleitung und die Landessynode, erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche, schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte vor und begründet die damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.

¹ Vgl. § 50 Kirchgemeindeordnung, Rechtssammlung Teil 1 K.24.

(9) Näheres über das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und über die Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsbestimmungen.

**Vierter Abschnitt:
Schlußbestimmungen**

§ 5

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 6

(1) Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Durch Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung wird geregelt, welche diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Ordnungen außer Kraft treten.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**3. Kirchengesetz
über die Neuordnung von Kirchenkreisen
vom 16. November 1997**

§ 1

(1) Die Kirchenkreise Malchin und Güstrow werden zum Kirchenkreis Güstrow zusammengelegt. Die Propstei Stavenhagen und die Kirchgemeinden Groß Lukow, Penzlin und Möllenhagen/Ankershagen werden dem Kirchenkreis Stargard zugeordnet.

(2) Der Kirchenkreis Güstrow besteht aus den Propsteien

1. Bützow,
2. Gnoien,
3. Güstrow,
4. Krakow,
5. Malchin,
6. Röbel,
7. Waren, ohne die Kirchgemeinden Groß Lukow, Penzlin und Möllenhagen/Ankershagen.

(3) Der Sitz des Landessuperintendenten ist Güstrow.

(4) Der Kirchenkreis Stargard besteht aus den Propsteien

1. Burg Stargard,
 2. Friedland,
 3. Neubrandenburg,
 4. Neustrelitz,
 5. Wesenberg,
 6. Woldegk,
 7. Stavenhagen, einschließlich der Kirchgemeinden Möllenhagen/Ankershagen, Groß Lukow und Penzlin.
- (5) Der Sitz des Landessuperintendenten ist Neustrelitz.

§ 2

(1) Die Kirchenkreise Schwerin und Wismar werden zum Kirchenkreis Wismar zusammengelegt. Die bisherigen Propsteien Wittenburg und Boizenburg werden dem Kirchenkreis Parchim zugeordnet.

(2) Der Kirchenkreis Wismar besteht aus den Propsteien

1. Bukow,
2. Crivitz,
3. Gadebusch,
4. Grevesmühlen,
5. Schwerin-Stadt,
6. Schwerin-Land,
7. Sternberg,
8. Wismar.

(3) Der Sitz des Landessuperintendenten ist Wismar.

(4) Der Kirchenkreis Parchim besteht aus den Propsteien

1. Boizenburg,
2. Dömitz,
3. Goldberg,
4. Hagenow,
5. Lübz,
6. Ludwigslust,
7. Parchim,
8. Wittenburg.

(5) Der Sitz des Landessuperintendenten ist Parchim.

§ 3

Bis zur Wahl der neuen Kirchenkreisräte gehören die gewählten Mitglieder der Kirchenkreisräte zu dem Kirchenkreisrat, in dessen Bereich ihr Wohnsitz sich befindet.

§ 4

(1) Die Zusammenlegung und die Zuordnungen nach § 1 werden zum 1. Januar 1998 wirksam.

(2) Die Propsteisynode der Propstei Stavenhagen tritt bis zum 28. Februar 1998 zusammen und wählt ihre Vertreter in den Kirchenkreisrat.

(3) Der neu gebildete Kirchenkreisrat Stargard tritt bis zum 30. April 1998 zusammen.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl des Landessuperintendenten für den neu zu bildenden Kirchenkreis Güstrow entsenden die nach § 3 vorgesehenen Mitglieder des Kirchenkreisrates Güstrow ihre Vertreter in den Wahlvorbereitungsausschuß.

§ 5

Die Zusammenlegung und die Zuordnungen nach § 2 werden auf Beschluß der Kirchenleitung, bis spätestens zum 31. März 1999, wirksam.

§ 6

(1) Die bisherigen Kirchenkreisverwaltungen in den neu geordneten Kirchenkreisen nehmen die Aufgaben für die ihnen bisher zugeordneten Bereiche jeweils bis zum Ende des Jahres wahr, in dem die Neuordnung in Kraft tritt, soweit die beteiligten Kirchenkreisräte nicht einen früheren Zeitpunkt vereinbaren.

(2) Mitarbeiter der bisherigen Kirchenkreise gelten mit dem Wirksamwerden der Neuordnung als bei dem Kirchenkreis ihres Dienstsitzes angestellt. Der Oberkirchenrat trifft weitere zur Überleitung erforderliche Regelungen.

(3) Die Träger diakonischer Arbeit können unter Beachtung der Grundsätze des Diakoniegesetzes vom 28. Oktober 1995 ihre Arbeit vorläufig in den bisherigen Strukturen fortsetzen.

§ 7

(1) Der neu gebildete Kirchenkreis Güstrow ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Malchin und Güstrow.

(2) Der neu gebildete Kirchenkreis Wismar ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Wismar und Schwerin.

§ 8

Die Amtsdauer der nach diesem Kirchengesetz neu gebildeten Kirchenkreisräte endet mit der nächsten allgemeinen Neubildung.

§ 9

Sollen die in diesem Kirchengesetz aufgeführten Propsteien in ihren Grenzen verändert werden, so beschließt darüber der jeweilige Kirchenkreisrat (Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenkreisordnung). Sollen durch Zusammenlegung Propsteien neu gebildet und dadurch bisherige Propsteien aufgehoben werden, so beschließt darüber die Kirchenleitung (§ 22 Abs. 7 Buchst. c Leitungsgesetz).

§ 10

Die Zusammensetzung der XII. Landessynode wird durch die Neuordnung der Kirchenkreise nicht berührt.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Kirchengesetz
vom 16. November 1997
über den Anschluß der Kirchengemeinde und örtlichen Kirche Ziethen
an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
und den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn
an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Anschluß der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

Die Kirchengemeinde Lassahn wird der Propstei Wittenburg im Kirchenkreis Schwerin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angeschlossen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Anlage 1 zum Kirchengesetz vom 16. November 1997

**Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1997
über die Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg
und der Kirchengemeinde Ziethen zur
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 23. September 1980 (KABI S. 81)
und
über die Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn
zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs
vom 19. März 1989 (KABI S. 65)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über die Aufhebung des Vertrages betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1994 (KABI S. 70) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchengemeinde Ziethen bezieht, aufgehoben.

(2) Die Anwendung des Vertrages über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 2. Dezember 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchengemeinde Ziethen bezieht, ausgesetzt.

§ 2

(1) Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde

Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 (KABl S. 65) wird aufgehoben.

(2) Die Anwendung des Vertrages über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie des Protokolls zum Vertrag über die Zuordnung der lauenburgischen Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 werden ausgesetzt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Anlage 2 zum Kirchengesetz vom 16. November 1997

Vertrag
über den Anschluß der Kirchengemeinde Ziethen
an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
und
über den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn
an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

vom 7. November 1997

Zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat
und
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 2. Dezember 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchengemeinde Ziethen bezieht, aufgehoben.

§ 2

Der Vertrag über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie das Protokoll zum Vertrag über die Zuordnung der lauenburgischen Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 werden aufgehoben.

§ 3

Die bisher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehörende Kirchengemeinde und örtliche Kirche zu Ziethen wird in ihren derzeitigen Grenzen aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ausgegliedert und an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche angeschlossen. Die Grenzen ergeben sich aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 1985 S. 179 (Anlage)*.

§ 4

Die bisher der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehörende Kirchengemeinde Lassahn wird in ihren derzeitigen Grenzen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ausgegliedert und an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs angeschlossen. Die Grenzen ergeben sich aus dem staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt mit den auf mecklenburg-vorpommerschem Staatsgebiet liegenden Ortschaften Lassahn, Stintenburg, Stintenburger Hütte, Hakendorf, Bernstorf und Techiri.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

* Auf den Abdruck der Anlage im KABl wird verzichtet.

Beschlüsse der 8. Tagung der XII. Landessynode vom 13. bis 16. November 1997

Beschluß XII/8-11

Beschluß zum Bericht des Diakonischen Werkes.

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung den Bericht des Diakonischen Werkes mit großem Interesse entgegengenommen. Aus der Fülle der angesprochenen Themen und Problemfelder möchte sie folgendes besonders hervorheben:

1. Arbeitslosenprojekte

Der von der Landessynode eingerichtete landeskirchliche Fonds zur Förderung von Projekten für arbeitslose Menschen macht es möglich, daß gegenwärtig über 300 Menschen wieder einer sinnvollen, geregelten Tätigkeit nachgehen können. Die Landessynode unterstützt den Aufruf des Diakonischen Werkes an alle Mitglieder unserer Landeskirche und darüber hinaus an alle Menschen, die ebenfalls ein Zeichen gegen Resignation und Hoffnungslosigkeit setzen wollen, durch Spenden in diesen Fonds Menschen ein sinnerfülltes Leben zu ermöglichen. (Kto-Nr. 40 53 000 10 bei der Spar- und Kreditbank Schwerin, BLZ 760 60 561, Stichwort Arbeitslosenfonds).

2. Beratungsstellen

Der zunehmende finanzielle und soziale Abstieg von Teilen der Bevölkerung macht den Erhalt und die Erweiterung von Beratungsstellen, insbesondere von Schuldner- und Suchtberatungsstellen immer dringlicher. Die Landessynode fordert das Sozialministerium und die kommunalen Spitzenverbände auf, möglichst bald eine Rahmenvereinbarung mit der Liga der Wohlfahrtsverbände abzuschließen, damit die Beratungsstellen ihren wichtigen Dienst auch weiterhin tun können.

3. Krankenhäuser

Vor dem Hintergrund knapper werdender Finanzmittel hat der drohende weitere Abbau von Krankenhäusern in unserem Land scharfe Diskussionen ausgelöst. Die Landessynode verstärkt die Forderung des Diakonischen Werkes, den Standpunkt des Sozialministeriums zu unterstützen, „die jetzt bestehende Krankenhauslandschaft zu erhalten“.

4. „Untersuchung der Lebenslagen der Rat- und Hilfesuchenden“, herausgegeben von Caritasverbänden und Diakonischen Werken in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landespastor für Diakonie stellte der Landessynode einige wichtige Ergebnisse der Untersuchung vor. Die in der Untersuchung aufgezeigten Lebensverhältnisse einer wachsenden Zahl von Menschen in unserem Land machen in alarmierender Weise aufmerksam auf die Armut in ih-

ren unterschiedlichen Formen, die so in der Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen worden sind. Von den in der Untersuchung erfaßten Personen, die die Beratungsstellen aufgesucht haben, kommen auf je 10 Sozialhilfempfänger 15 Anspruchsberechtigte, die aus unterschiedlichen Gründen jedoch ihren Anspruch nicht einfordern. Damit wird der Legende von massenhaftem Sozialhilfemißbrauch der Boden entzogen. Die Landessynode ruft alle Kirchgemeinden dringend dazu auf, sich mit dieser Untersuchung auseinanderzusetzen und in ihrem Bereich nach Lösungen für die Betroffenen zu suchen.

Rampe, 16. November 1997

Möhring

Präses der Landessynode

Beschluß XII/8-16

Beschluß zur Posaunenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Landessynode bekräftigt die Bedeutung der Posaunenarbeit in unserer Landeskirche.

Sie setzt sich dafür ein, alle Möglichkeiten für die Förderung, Erhaltung und Finanzierung dieser Arbeit zu prüfen. Dabei sollen auch Kooperationsbeziehungen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche in Betracht gezogen werden.

Rampe, 16. November 1997

Möhring

Präses der Landessynode

Beschluß XII/8-22

Beschluß zur Darstellung der Ausgaben für den 2%-Appell

Der Oberkirchenrat wird gebeten, alle dem 2%-Appell zuzuordnenden Haushaltspositionen in einer Zusammenstellung darzustellen, um damit die Transparenz des Haushaltes zu erhöhen.

Rampe, 16. November 1997

Möhring

Präses der Landessynode

**Mitteilung über die Änderung des Bezugspreises für
das Kirchliche Amtsblatt vom 1. Januar 1998 an**

Vom 1. Januar 1998 an beträgt der Bezugspreis für das
Kirchliche Amtsblatt 32,00 DM jährlich.

**Mitteilung über den Seitenumfang des Kirchlichen
Amtsblattes anno 1997**

Der Jahrgang 1997 des Kirchlichen Amtsblattes der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
umfaßt 182 Seiten.

